



Reglement über die Schulzahnpflege

Gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 48, Abs. 2 Bst. c) und Abs. 4, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) (Stand 1. Januar 2019), § 56 Abs. 1 Bst. a) und gestützt auf die Gemeindeordnung (GO) vom 04. Dezember 2018, § 28

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeines	3
§1 Zweck	3
II. Organisation und Aufsicht	3
§ 2 Gemeinden	3
§ 3 Schulzahnärzte	3
§ 4 Schulzahnpflegeinstruktoren (SZPI)	4
§ 5 Kantonale Empfehlungen	4
III. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen	4
§ 6 Prophylaxe	4
§ 7 Untersuchung und Behandlung	5
IV. Privatschulen	5
§ 8 Sinngemässe Geltung	5
V. Finanzielles	6
§ 9 Finanzielle Bestimmungen	6
VI. Schlussbestimmungen	6
§ 10 Rechtsweg	6
§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts	6
§ 12 Inkrafttreten	7
Anhang I:	8/9
Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege	8/9

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Schulzahnarzt, die SZPI sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
- c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist der Schulzahnarzt der Wohngemeinde bzw. der Schulgemeinde zuständig.

Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch den Schulzahnarzt.

Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Gemeinden

Die Gemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.

In Fachfragen ist der Schulzahnarzt beizuziehen. Die Gemeinde hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

§ 3 Schulzahnärzte

- a) Der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.
- b) Der Schulzahnarzt orientiert die zuständige Behörde über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.

- c) Die Bezeichnung des Schulzahnarztes ist Sache der Gemeinde. Sie soll unter den in der Gemeinde oder Region praktizierenden Zahnärzten mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.
- d) Rechte und Pflichten des Schulzahnarztes sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.
- e) Die Behandlung hat durch den Schulzahnarzt selbst oder durch einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch einen Spezialisten angezeigt, überweist der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
- f) Der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 4 Schulzahnpflegeinstruktoren (SZPI)

SZPI können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies den SZPI schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den SZPI unterstützend beizustehen.

§ 5 Kantonale Empfehlungen

Der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

III. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

§ 6 Prophylaxe

Die Gemeinde beauftragt die SZPI mit der Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie werden dabei vom Schulzahnarzt beraten.

Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher,
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe).

Der Schulzahnarzt hat die SZPI über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die SZPI sind verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes im Rahmen des von der Gemeinde gegebenen Auftrags mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§ 7 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

- a) Der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt nach Absprache mit dem Schulzahnarzt während der Unterrichtszeit im Schulhaus. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
- b) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Gemeinde respektive direkt den SZPI gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- c) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

B. Behandlung

- a) Die Behandlungen können durch den Schulzahnarzt oder durch einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch den Schulzahnarzt oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
- c) Die Kosten für die Behandlungen durch einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- e) Untersuchung und Behandlung können während Schulstunden stattfinden. Vorzugsweise sind sie jedoch in der unterrichtsfreien Zeit zu vereinbaren.
- f) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
- g) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig beim Zahnarzt erscheinen.

IV. Privatschulen

§ 8 Sinngemässe Geltung

Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die zuständige Gemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Gemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

V. Finanzielles

§ 9 Finanzielle Bestimmungen

- a) Die Gemeinde trägt die Kosten der **obligatorischen** Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen beim Schulzahnarzt. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet. Die durch einen anderen Zahnarzt erbrachten Leistungen des obligatorischen Untersuchs gehen vollumfänglich zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- b) Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- c) Die **weiteren** Kosten der durch den Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Der Entscheid, ob die Gemeinde Beiträge an Zahnstellungskorrekturen leistet, richtet sich nach der «Empfehlung F: Kieferorthopädie/Zahnstellungskorrekturen (Kinder – 18 Jahre)» der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS).
Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.
- d) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
 - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
 - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
 - schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei der Zahnärztin mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
- e) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Schulzahnarztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Schulzahnpflege und das dazugehörige Regulativ zum Schulzahnpflege-Reglement vom 13. Dezember 2000 werden aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

06. April 2020

Fulenbach, 06. April 2020

Für die Gemeinde Fulenbach

Der Gemeindepräsident

Die Bereichsleiterin Admin.

Thomas Blum

Claudia Siegenthaler

Vom Departement des Inneren genehmigt am:

.....

Anhang I: Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

SKALA für die Berechnung der Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen
Grundlagen: Schulzahnpflege-Reglement der Gemeinde Fulenbach vom
06. April 2020

Indexstand 101.70 (November 2019)

Basis Landesindex der Konsumentenpreise (Dezember 2015)

- A Selbstbehalt von mindestens 10 % des Rechnungsbetrages**
- B Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge etc.) – wird nachstehender Sozialtarif angewendet**
- C Massgebendes Einkommen: Dieses setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal aller Einkünfte (Ziffer 400 der Steuererklärung), abzüglich den steuerlichen Versicherungs- bzw. Sozialabzügen der Staatssteuer (Erwachsene Fr. 2'500.-- / Kinder Fr. 6'000.--).
1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet.**

Die obengenannte Berechnung erfolgt anhand der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung. Personen die keine Steuererklärung ausgefüllt und demzufolge nach Ermessen veranlagt wurden, haben keinen Anspruch auf Gemeindebeiträge.

Gemeinde- anteil	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr
8/8	1 – 31'800	1 – 37'800	1 – 43'800	1 – 49'800	1 – 55'800
7/8	31'801 – 35'000	37'801 – 41'000	43'801 – 47'000	49'801 – 53'000	55'801 – 59'000
6/8	35'001 – 38'200	41'001 – 44'200	47'001 – 50'200	53'001 – 56'200	59'001 – 62'200
5/8	38'201 – 41'400	44'201 – 47'400	50'201 – 53'400	56'201 – 59'400	62'201 – 65'400
4/8	41'401 – 44'600	47'401 – 50'600	53'401 – 56'600	59'401 – 62'600	65'401 – 68'600
3/8	44'601 – 47'800	50'601 – 53'800	56'601 – 59'800	62'601 – 65'800	68'601 – 71'800
2/8	47'801 – 51'000	53'801 – 57'000	59'801 – 63'000	65'801 – 69'000	71'801 – 75'000
1/8	51'101 – 54'300	57'001 – 60'200	60'001 – 66'800	69'001 – 72'200	75'001 – 78'200
0/8	54'301 und mehr	60'201 und mehr	66'801 und mehr	72'201 und mehr	78'201 und mehr

Zuständig für die Anpassung der Tabelle ist der Gemeinderat.

Beispiel:	Rechnungsbetrag	CHF	850
	Massgebendes Einkommen	CHF	48'300
	Steuerbares Vermögen	CHF	52'000

Berechnung Gemeindeanteil:

Massgebendes Einkommen:	CHF	48'300
<u>Anrechnung steuerbares Vermögen</u>	CHF	<u>5'200</u>
Massgebendes Einkommen für Skala	CHF	53'500
Gemeindeanteil somit		1/8

Rechnungsbetrag:		CHF	850
davon Selbstbehalt:	-	CHF	85
Verbleiben		<u>CHF</u>	<u>765</u>
abzüglich Versicherungsanteil	-	<u>CHF</u>	<u>300</u>
Massgebender Restbetrag		CHF	465
Hievon Gemeindeanteil		CHF	58

Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Fulenbach ab 01. August 2020.